

GEULEN & KLINGER  
Rechtsanwälte

Vorab per Telefax: 0221-1499000  
Per Kurier  
REWE Markt GmbH  
Domstraße 20

50668 Köln

Dr. Reiner Geulen  
Prof. Dr. Remo Klinger  
10719 Berlin, Schaperstraße 15  
Telefon +49 / 30 / 88 47 28-0  
Telefax +49 / 30 / 88 47 28-10  
e-mail: klinger@geulen.com  
geulen@geulen.com  
www.geulenklinger.com

17. Juli 2017

**Unterlassungsanspruch wegen Verstößen gegen die Lebensmittelinfor-  
mationsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der foodwatch e.V. hat uns mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt; eine entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unser Mandant ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Unterlassungsklagengesetz eingetragen und daher in der Lage, Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und andere Verbraucherschutzgesetze zu unterbinden.

Uns ist bekannt geworden, dass Sie auf Ihrer Internetseite folgende Produkte anbieten:

REWE Feine Welt Süße Stückchen Gebäckmischung 225g	<a href="https://shop.rewe.de/rewe-feine-welt-suesse-stueckchen-gebaeckmischung-225g/PD2294584">https://shop.rewe.de/rewe-feine-welt-suesse-stueckchen-gebaeckmischung-225g/PD2294584</a>
REWE Beste Wahl Jumbo Erdnüsse geröstet & gesalzen 200g	<a href="https://shop.rewe.de/rewe-beste-wahl-jumbo-erdnuesse-geroestet-gesalzen-200g/PD2824641">https://shop.rewe.de/rewe-beste-wahl-jumbo-erdnuesse-geroestet-gesalzen-200g/PD2824641</a>
REWE Feine Welt Alpen-Original Käsegebäck 75g	<a href="https://shop.rewe.de/rewe-feine-welt-alpen-original-kaesegebaeck-75g/PD593205">https://shop.rewe.de/rewe-feine-welt-alpen-original-kaesegebaeck-75g/PD593205</a>
REWE Beste Wahl Apfelschorle 6x0,5l	<a href="https://shop.rewe.de/rewe-beste-wahl-apfelschorle-6x0-5l/PD2181717">https://shop.rewe.de/rewe-beste-wahl-apfelschorle-6x0-5l/PD2181717</a>
REWE Beste Wahl Soja-Eis 4x90ml	<a href="https://shop.rewe.de/rewe-beste-wahl-soja-eis-4x90ml/PD3068630">https://shop.rewe.de/rewe-beste-wahl-soja-eis-4x90ml/PD3068630</a>
ja! Knabbermischung 300g	<a href="https://shop.rewe.de/ja-knabbermischung-300g/PD2737743">https://shop.rewe.de/ja-knabbermischung-300g/PD2737743</a>
ja! Orangennektar 6x1,5l	<a href="https://shop.rewe.de/ja-orangennektar-6x1-5l/PD2137464">https://shop.rewe.de/ja-orangennektar-6x1-5l/PD2137464</a>

ja! Apfel Rhabarber Schorle 6x0,5l	<a href="https://shop.rewe.de/ja-apfel-rhabarber-schorle-6x0-5l/PD2394743">https://shop.rewe.de/ja-apfel-rhabarber-schorle-6x0-5l/PD2394743</a>
ja! Apfel Holunder Schorle 6x0,5l	<a href="https://shop.rewe.de/ja-apfel-holunder-schorle-6x0-5l/PD2394739">https://shop.rewe.de/ja-apfel-holunder-schorle-6x0-5l/PD2394739</a>

Diese Angaben sind rechtswidrig. Die Lebensmittel werden zum Verkauf angeboten, ohne, dass die hierfür erforderlichen Nährwertangaben gemacht werden. Nach Art. 9 Abs. 1 lit. I) Lebensmittelinformationsverordnung gehört die Nährwertdeklaration jedoch zu den verpflichtenden Informationen über Lebensmittel.

### 1. Verstoß gegen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011

Das Onlineangebot verstößt gegen die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung = LMIV). Diese Verordnung legt die allgemeinen Grundsätze, Anforderungen und Zuständigkeiten für die Information über Lebensmittel und insbesondere für die Kennzeichnung von Lebensmitteln fest. Sie hat nach Art. 288 Abs. 2 AEUV allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

#### a. Pflicht zur Nährwertdeklaration

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. I) LMIV muss bei dem Vertrieb von Lebensmitteln eine Nährwertdeklaration erfolgen. Die Nährwertangaben sind nach Art. 9 Abs. 2 in Worten und Zahlen zu machen und nach den Vorgaben der Art. 30 ff. LMIV.

Nach Art. 14 Abs. 1 lit. a) LMIV müssen Nährwertangaben von Lebensmitteln vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt werden.

Aus dieser Norm ergibt sich die Verpflichtung der Nährwertangaben auch für Onlinehändler. Diese müssen die Angaben bereits vor Abschluss des Kaufvertrages anführen, um einen ausreichenden Informationsstand der Verbraucher zu gewährleisten.

Zusätzlich erläutert Art. 2 Abs. 2 a LMIV, dass eine Information über ein Lebensmittel jede Information ist, die ein Lebensmittel betrifft und dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich über moderne

technologische Mittel oder mündlich, zur Verfügung gestellt wird. Auch aus dieser Norm ergibt sich, dass Nährwertangaben nicht nur direkt auf den Verpackungen abgedruckt werden müssen, sondern auch dann, wenn sie mittels eines Onlineshops angeboten werden.

#### **b. Kein Ausnahmetatbestand**

Die Lebensmittel erfüllen nicht den Ausnahmetatbestand des Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Anhang 5 der LMIV. Nach dem Anhang 5 muss für unverarbeitete Erzeugnisse oder verarbeitete Erzeugnisse, die lediglich einer Reifungsbehandlung unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen, keine Nährwertangabe gemacht werden. Weiterhin müssen für einige wenige verarbeitete Lebensmittel ebenfalls keine Angaben gemacht werden, wie zum Beispiel Kräuter, Gewürze oder Mischungen daraus oder Salz und Salzsubstitute.

Bei den auf Ihrer Internetseite befindlichen Produkten handelt es sich jedoch um stark verarbeitete, verpackte Lebensmittel für die keine Ausnahme einschlägig ist.

#### **c. Ablauf der Übergangsfrist**

Nach Art. 55 LMIV gilt die Verordnung grundsätzlich ab dem 13. Dezember 2014. Die Pflicht zur Nährwertdeklaration nach Art. 9 Abs. 1 lit. I) LMIV gilt seit dem 13. Dezember 2016. Seit diesem Zeitpunkt müssen die Nährwertangaben ordnungsgemäß gemacht werden.

#### **d. Keine Anwendbarkeit der Übergangsnorm des Art. 54 LMIV**

Nach Art. 54 LMIV dürfen Lebensmittel, die vor dem 13. Dezember 2016 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, die den in Art. 9 Abs. 1 lit. I LMIV niedergelegten Anforderungen jedoch nicht entsprechen, weiterhin vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind.

Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für die Onlinevermarktung von Lebensmitteln, da Art. 54 LMIV nicht auf Art. 14 LMIV verweist.

## 2. Rechtliche Konsequenzen

Zur Vermeidung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens fordern wir Sie auf, die in der Anlage 2 beigefügte, durch ein Vertragsstrafeversprechen gesicherte, Unterlassungserklärung bis zum

**Mittwoch, dem 2. August 2017, 12 Uhr, hier eingehend,**

abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass nur die Abgabe einer ausreichenden strafbewehrten Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr ausräumt und unseren Unterlassungsanspruch erledigt. Es genügt daher nicht die Mitteilung, dass die beanstandete Werbung bzw. Handlung eingestellt werde und/oder durch eine andere ersetzt worden sei. Ebenso wenig reicht die Übernahme einer Verpflichtung ohne Vertragsstrafe aus oder die Zusendung der Unterlassungserklärung nur per Telefax. Erforderlich ist die Übermittlung der Unterlassungserklärung im Original versehen mit den rechtsverbindlichen Unterschriften der Vertretungsberechtigten in Übereinstimmung mit dem Handelsregistereintrag nebst Firmenstempel.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Remo Klinger)

Rechtsanwalt